



# AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

MONTAG, 28. DEZEMBER 2020 | AUSGABE 59 | JAHRGANG 4

## Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen, Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 28.12.2020, Az. 504.06/08-2020](#)

Seite 2

### Impressum

**Herausgeber:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

**Redaktion:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: [amtsblatt@kreis-erz.de](mailto:amtsblatt@kreis-erz.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und anderen**  
**pyrotechnischen Gegenständen**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis**  
**vom 28.12.2020 Az. 504.06/ 08-2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Dezember 2020 (SächsGVBl. Nr. 38a/2020, S. 720 b) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Erzgebirgskreis die folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F 2, F 3 und F 4 im öffentlichen Raum, insbesondere auf Straßen, Fußwegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Privatgrundstücken ist untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

**Begründung**

**I.**

Nach wie vor kommt es auch im Erzgebirgskreis zu einer starken Zunahme von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr.1 IfSG, der sich insbesondere auch in Sachsen immer noch stark verbreitet. Die Übertragung des Coronavirus

erfolgt durch den Kontakt mit Menschen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Corona Viren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 insbesondere bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen und Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne,  $<5\mu\text{m}$ ), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern kann die Exposition gegenüber Tröpfchen, sowie in gewissem Umfang auch gegenüber Aerosolen, verringert werden. Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen über größere Abstände möglich, z. B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. (vgl.: Robert Koch-Institut, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2/ Krankheit COVID-19).

Auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises sind bislang 15.472 bestätigte Fälle von COVID-19 festgestellt worden und es kam bisher zu 377 Todesfällen im Zusammenhang mit dieser Erkrankung. 298 Patienten werden gegenwärtig in Krankenhäusern stationär behandelt (Stand jeweils 27. Dezember 2020). Die Anzahl der durch das Virus hervorgerufenen Neuerkrankungen mit COVID-19 lag in den vergangenen sieben Tagen, sprich vom 21. Dezember 2020 bis 27. Dezember 2020, bei einem Wert von 460,1 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben.

Die bis dato getroffenen Maßnahmen haben nicht zur Reduzierung der Inzidenz geführt. Zur Zeit stehen nur noch wenige ITS-Betten zur Verfügung bzw. ist die maximale IST-Betten-Kapazität grundsätzlich erschöpft, nicht zuletzt weil das Fachpersonal zur Versorgung der Patienten (auf ITS- und Normalstationen) fehlt. Durch die Erkrankung und Quarantänemaßnahmen des pflegerischen und ärztlichen Personals sind 35 % - 40 % des medizinischen Personals in den Krankenhäusern ausgefallen. Damit einhergehend ist die stationäre Aufnahme nur noch eingeschränkt und nicht mehr gesichert möglich.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein fortlaufender Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um verschärfende Maßnahmen und einen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie gegen COVID-19 noch immer nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind die Belastungen in

den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten an den Kapazitätsgrenzen. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung von Infektionsketten durch die Nachverfolgung von Kontakten von infizierten Personen (Kontakt Nachverfolgung) nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab. Der Erzgebirgskreis muss derzeit bereits auf Bedienstete der Bundeswehr zur Kontakt Nachverfolgung und weitere Unterstützungskräfte zurückgreifen.

## II.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist gemäß § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung, §§ 16 und 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 54 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 09.01.2019 und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Rechtsgrundlage für die Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern gemäß Ziffer 1. dieses Bescheides bildet § 8 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO sowie die §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG sowie den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige

Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Wesentlich ist es dabei auch, jetzt schnell zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage des § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit zulässig, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen, wobei für die Berechnung der zulässigen Personenzahl dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht bleiben.

Die bestehende erweiterte Ausgangsbeschränkung des § 2c Abs. 1 SächsCoronaSchVO gilt nicht in der Silvesternacht, unter besonderer Beachtung der Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen nach (§ 2 Absatz 1 SächsCoronaSchVO), des Alkoholverbots (§ 2d SächsCoronaSchVO) sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach (§ 3 SächsCoronaSchVO).

Erfahrungsgemäß kommt es beim Abbrennen von angekündigten Feuerwerken, insbesondere denen der gewerblichen Erlaubnisinhaber zu einer erheblichen Ansammlung von Schaulustigen. In diesem Zusammenhang muss daher davon ausgegangen werden, dass es hierdurch zu erheblichen Verstößen der Regelungen der SächsCoronaSchVO, insbesondere des § 2, kommen würde. Die Anordnung 1. dient daher dies zu verhindern und die Öffentliche Sicherheit, in Form des Einhaltens der Regelungen der SächsCoronaSchVO, aufrecht zu erhalten.

Dass das Abbrennen von Feuerwerken Ansammlungen hervorruft, bei denen insbesondere die genannten Abstandsregelungen außer Acht gelassen wurden, war in der Vergangenheit bereits zu beobachten. So geschehen anlässlich des sogenannten „Erzleuchtens“ am 23.05.2020 bei Burkhardtsdorf, Hormersdorf, Meinersdorf und Amtsberg oder auch am 18.07.2020 in Borstendorf. Durch diese unkontrollierten Ansammlungen von dichtgedrängten Schaulustigen würde dem gegenwärtigen dramatischen Infektionsgeschehen zusätzlich Vorschub geleistet.

Auch wenn diese Ansammlungen im Freien auftreten, kann derzeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es hierbei nicht zur Übertragung von Erregern SARS-CoV-2 bzw. der Krankheit COVID-19 kommen könnte.

Die bislang getroffenen Schutzmaßnahmen führten nicht zum gewünschten Erfolg, so dass weitere verschärfende Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO dringend geboten sind, um eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung nicht zu gefährden.

Bereits bei einem fünftägigen Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt ist anzunehmen, dass die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens grundsätzlich besteht und damit die Gesundheit der Bevölkerung konkret gefährdet ist. Im Vergleich dazu fordert das IfSG bereits bei Überschreitung des Schwellenwertes nur von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen über einen Zeitraum von fünf Tagen ist die Gefahr eines exponentiellen Wachstums nach den aktuellen epidemiologischen Erkenntnissen jedenfalls evident.

Der Erzgebirgskreis hat ein schon länger anhaltendes und deutliches Überschreiten des Inzidenzwertes von 400 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu verzeichnen.

Die Inzidenzwerte sind seit Mitte November auf konstant steigendem hohem Niveau und lagen am 27. Dezember 2020 bei 460,1 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Eine Unterschreitung des Wertes von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner konnte in den zurückliegenden Wochen auch nicht durch die in diesem Zeitraum gelten Regelungen erreicht werden.

Insoweit sind weiter verschärfte Maßnahme, vorliegend das Verbot des Abbrennens von Feuerwerk zur Eindämmung des Pandemiegeschehens zwingend umzusetzen. Insbesondere sollen durch die Maßnahmen die Kontakte von Menschen untereinander und damit die angesichts der hohen Fallzahlen bestehende hohe Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Krankheit weiter und verstärkt unterbunden werden. Soweit Kontakte einer Vielzahl von Personen in spezifischen Bereichen, wie eben bei Feuerwerken, in größerem Maße toleriert würden, erhöhte sich das Risiko eines weiteren unkontrollierten Infektionsgeschehens. Folglich soll durch die verschärfende Maßnahme des Abbrennverbotes von Feuerwerk unter Beachtung der Rechte der Betroffenen das Risiko einer Übertragung verhindert oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die bisher getroffenen Regelungen sind auch an die geänderte Sachlage an Silvester anzupassen. Gerade in diesem Zeitraum bewegen sich mehr Menschen im Freien, wodurch es als wahrscheinlicher gelten kann, dass es zu Ansammlungen kommen kann.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel der Sächsischen Corona-Schutzverordnung, nämlich die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von

verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugedachten besonderen Schutz erfährt. Das Abbrennverbot von Feuerwerk dient insgesamt genau diesem Schutzzweck und ist auch insbesondere deshalb verhältnismäßig, weil sich aktuell bisherige Maßnahmen zur Vermeidung einer ungehinderten Ausbreitung des Coronavirus als nicht ausreichend erwiesen haben.

Dabei wird nicht verkannt, dass durch diese einschränkende Maßnahmen teils stark in die Rechte der Betroffenen eingegriffen wird. Diesem erheblichen Eingriff steht jedoch das noch gewichtigere Allgemeininteresse (Schutz von Leben und Gesundheit und der Gesundheitsversorgung) entgegen. In diesem Zusammenhang muss auch gesehen werden, dass derzeit keine anderen Maßnahmen ersichtlich sind, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, um die Ziele, nämlich den Schutz von Leben und Gesundheit, die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Gesundheitsversorgung und die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit, zu gewährleisten.

Die Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F 2, F 3 und F 4 im öffentlichen Raum, insbesondere auf Straßen, Fußwegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Privatgrundstücken, ist geeignet und erforderlich den genannten Schutzzweck zu erreichen. Die Provokation von Menschenansammlungen wird hierdurch grundsätzlich ausgeschlossen.

Sie ist auch angemessen, da nicht das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jedweder Art untersagt wird. Feuerwerkskörper der Kategorie F 1 (sog. Kleinst- und Jugendfeuerwerk, das ab dem 12. Lebensjahr ganzjährig erworben und verwendet werden darf, bspw. Wunderkerzen, Knallerbsen und Tischfeuerwerk) sind von dieser Untersagung nicht betroffen. Aufgrund des kurzen Zeitraums der Effekte dieser Feuerwerkskörper besitzen diese kein ausreichendes Potenzial, um infektionsrelevante Ansammlungen einer größeren Zahl von Personen zu provozieren.

Die Beschränkung der Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F 2, F 3 und F 4 auf bestimmte öffentliche Plätze ist aufgrund der Vielfältigkeit an möglichen Orten im Flächenlandkreis Erzgebirgskreis nicht möglich. Eine abschließende Aufzählung dieser Orte würde nicht den gewünschten Schutzzweck erreichen und dazu führen, dass auf andere Orte ausgewichen wird, wobei in diesem Zusammenhang dann nicht ausgeschlossen wäre, dass diese Ausweichorte weniger geeignet zum Abbrennen von Feuerwerk sind, was weitere Gefahren wahrscheinlich machen würde.

Ebenfalls ungeeignet ist die Beschränkung der Untersagung auf gewisse Personengruppen oder auf gewerbliche Großfeuerwerke, die vorrangig geeignet sind Ansammlungen hervorzurufen. Eine derartige Beschränkung würde zwar einen weniger starken Grundrechtseingriff darstellen, jedoch auch den avisierten Schutzzweck verfehlen.

Dürften Personen ab 18 Jahren Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 abrennen, könnte dies, wie in den vergangenen Silvesternächten auch, zu zahlreichen behandlungsbedürftigen Verletzungen führen. Aber auch der Abbrand von Feuerwerkskörpern durch über 18jährige Personen, deren Verhalten gerade in der Silvesternacht häufig mit Alkoholkonsum einhergeht, stellt eine Gefahr dar, die Krankenhäuser einer zusätzlichen Belastung auszusetzen. Hierdurch würden Einsatzkräfte

der Krankenhäuser des Landkreises und des Rettungsdienstes, wenn auch evtl. nur kurzzeitig gebunden, was medizinische Behandlungskapazitäten weiter reduziert und erforderliche medizinische Kapazitäten zur Behandlung Covid-19-Erkrankter unzugänglich macht.

Weiterhin besteht bei der Reduzierung des Mindestabstandes gegenüber Personen, wie hier bei der Behandlung von Verletzungen, immer ein gewisses Restrisiko einer Infektion des jeweiligen Personals mit SARS-CoV-2 bzw. Covid-19. Dies gilt es auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

Der Inzidenzwert im Erzgebirgskreis hat die 400er-Schwelle bereits seit Längerem nicht unterschritten und steigt weiter stetig an. Eine Verlangsamung oder gar Rückläufigkeit dieser Entwicklung ist aktuell nicht zu eruieren. Insoweit haben alle bereits geltenden und eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens die erforderliche Stabilisierung der Infektionszahlen auf niedrigem Niveau nicht bewirkt.

Aus derzeitiger Sicht spricht auch nichts dafür, dass sich dieser Trend bis zum 31.12.2020 umkehren würde. Hierfür liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse vor. Aktuell muss eher davon ausgegangen werden, dass das Gesundheitssystem aufgrund steigender Inzidenz noch mehr belastet sein wird.

Neben den enormen Infektionszahlen kommt erschwerend hinzu, dass das Gesundheitssystem, insbesondere im Freistaat Sachsen, von der Pandemie aktuell besonders betroffen und vor einer Überlastung dringend zu schützen ist. Die Zahl der Covid-19-Patienten auf sächsischen Intensivstationen ist in den vergangenen Tagen stetig angestiegen. In Sachsen muss zudem derzeit mehr als die Hälfte der Covid-19-Patienten auf Intensivstationen invasiv beatmet werden. In den meisten Landkreisen des Freistaates sind nur noch wenige bzw. keine Intensivbetten mehr verfügbar, so dass es zu Umverteilungen von Patienten kommt bzw. diese in andere, freie Krankenhäuser, verlegt werden müssen. Dies führt letztlich dazu, dass der Anteil an verfügbaren Intensivbetten in allen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten kontinuierlich sinkt.

Im Erzgebirgskreis sind derzeit 298 Patienten in stationärer Behandlung. Davon werden 51 Patienten intensivmedizinisch betreut (Stand: 27. Dezember 2020). Aufgrund dieses akuten Infektionsgeschehens ist zudem das vorhandene Personal im Gesundheits- und Pflegebereich nicht kontinuierlich und vollumfassend verfügbar, da auch in dieser Bevölkerungsgruppe das Infektionsgeschehen tendenziell ansteigt. Sehr häufig werden immer wieder Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei medizinischem und pflegerischem Personal festgestellt. Letztlich stehen die betroffenen Personen, welche im Gesundheitswesen einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten, dann dem System (zumindest zeitweise) nicht zur Verfügung, was zu einer weiteren Verschärfung der Belastungssituation im Gesundheitssektor führt.

Insoweit ist die aktuell im Erzgebirgskreis und letztlich im gesamten Freistaat Sachsen drohende Überlastung des Gesundheitssystems zwingend abzuwenden. Erschwerend käme hinzu, dass ohne das generelle Abbrennverbot von Feuerwerk für jedermann eine zusätzliche Belastung des Gesundheitswesens durch die im Zusammenhang stehenden erfahrungsgemäßen Verletzungen beim Abbrennen des Jahresendfeuerwerkes erfolgen würde.



Der Gesundheitsbehörde des Erzgebirgskreises ist es bereits jetzt objektiv nicht mehr möglich, Infektionsketten vollständig nachzuverfolgen. Eine Eindämmung der Pandemie kann daher nur noch mit verschärften Maßnahmen, die zwangsläufig zu Lasten der Grundrechtseinschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises führen, erfolgen. Dem öffentlichen Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung, insbesondere aber dem Schutz des Gesundheitswesens im intensivmedizinischen Bereich vor weiterer Überlastung ist bei Abwägung aller Interessen der Vorrang einzuräumen.

Aus all dem war das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F 2, F 3 und F 4 im öffentlichen Raum, insbesondere auf Straßen, Fußwegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Privatgrundstücken zu untersagen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [postfach@kreis-erz.de-mail.de](mailto:postfach@kreis-erz.de-mail.de) ersetzt werden.

F. Vogel  
Landrat

Annaberg-Buchholz, den 28. Dezember 2020

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.

#### Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.